

TOP 8

Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten – Aktueller Sachstand

Einleitung

- Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Recht des Ladenschlusses auf die Länder im Jahr 2006 (Föderalismusreform I)
- 15 landesspezifische Ladenschlussgesetze, außer im Freistaat Bayern
- In Bayern gilt nach wie vor das Ladenschlussgesetz des Bundes
- Berlin hat am 14. November 2006 als erstes Landesparlament ein eigenes Ladenschlussgesetz beschlossen.

Einleitung

- Das NLöffVZG vom 08. 03.2007 ist am 01. 04.2007 in Kraft getreten.
- Es wurde bislang zwei mal geändert (20. Februar 2009 und 13. Oktober 2011).
- Am 18. Dezember 2018 hat die Landesregierung einen weiteren überarbeiteten Gesetzesentwurf zur Änderung des NLöffVZG in den Landtag eingebracht.

Gliederung

- Regelungsgedanken
- Kerninhalte
- Entwurf Änderungsgesetz
- Zulassung verkaufsoffener Sonntage
- Gesamtbetrachtung

1. Regelungsgedanken

- Ausgleich zwischen dem Sonntagsschutz und den Interessen des Einzelhandels
- Arbeitszeiten und Einkommen der Arbeitnehmer(innen)
- Konkurrenzfähigkeit des örtlichen Einzelhandels gegenüber dem Internethandel
- Sonntag / Feiertag und Familie
- Möglichkeit, außerhalb der Werkzeuge einkaufen zu können

1. 1 Wesentliche Ziele

- Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten an Werktagen
- Sicherstellung des Sonn- und Feiertagsschutzes
- Regelung des Arbeitsschutzes für das Verkaufspersonal
- Verwaltungsvereinfachung

2. Kerninhalte

- Warenverkauf an Werktagen ohne zeitliche Beschränkung
- Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen nur in bestimmten Ausnahmefällen
- Sonn- und Feiertagsregelung nach § 4 NLöffVZG
 - Apotheken, Tankstellen
 - Verkaufsstellen auf Bahnhöfen und Flughäfen
 - Verkaufsstellen von Blumen und Pflanzen
- Zulassung verkaufsoffener Sonntage nach § 5 NLöffVZG

3. Entwurf Änderungsgesetz

Der am 18. Dezember 2018 in den Landtag eingebrachte Entwurf eines Änderungsgesetzes zum NLöffVZG hat folgende Ziele:

- Aufnahme rechtlicher Klarstellungen
- Erhöhung des Sonn- und Feiertagsschutzes
- Transparentes Antragstellungsverfahren

3.1 Rechtliche Klarstellungen

Sonntagsöffnungen sind Ausnahmen vom verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Sonntagsschutz (Urteil Bundesverfassungsgericht vom 01. Dezember 2009)

Voraussetzung für die Freigabe ist ein rechtfertigender Sachgrund

- Besonderer Anlass
- Öffentliches Interesse
- Dringendes öffentliches Interesse

3.1 Rechtliche Klarstellungen

Kein rechtfertigender Sachgrund sind:

- Reines wirtschaftliches Umsatzinteresse
- „Shopping-Interesse“ potenzieller Kunden
- Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen (z. B. Onlinehandel)



„Wir haben geschlossen“, hieß es am 6. Januar in vielen Geschäften in Wiesmoor. Der geplante verkaufsoffene Sonntag war drei Tage vorher vom Verwaltungsgericht in Oldenburg unterbunden worden.

BILD: ZERDOR/FOTOLIA.COM

Verdi sieht Schuld bei der Stadt Wiesmoor

HANDEL Bereits Ende November habe man über eine Prüfung des verkaufsoffenen Sonntags informiert

Erstmals äußert sich Verdi zum gestrichenen verkaufsoffenen Sonntag in Wiesmoor. Die Gewerkschaft sieht die Stadt in der Verantwortung.

VON GRIT MÜHRING

WIESMOOR - Ein Verdi-Mitglied aus Wiesmoor hat dem Gewerbeverein und der Stadt am 6. Januar einen Strich durch die Rechnung gemacht. „Er hat uns angerufen und gebeten zu prüfen, ob der verkaufsoffene Sonntag in Wiesmoor rechtens ist“, sagt Gewerkschaftssekretär Arne Brix auf OZ-Anfrage.

Verdi tat dies und kam zu dem Entschluss, dass das Winterfest keine prägende Veranstaltung für die Region sei und damit keinen Sonntagsverkauf rechtfertige. Das Verwaltungsgericht in Oldenburg folgte dieser Argumentation und unterband den verkaufsoffenen Sonntag.

Die Aufregung darüber kann Brix nicht nachvollziehen. Er sieht die Verantwortung bei der Stadt. Sie habe früh genug gewusst, dass Ver-

di die Sache von einem Rechtsanwalt prüfen lasse. Bereits am 30. November habe Verdi die Verwaltung informiert. „Wir haben um Akteninsicht und den Bescheid der Stadt gebeten“, sagt Brix. Dieser sei ihnen aber erst am 2. Januar zugegangen. „So war nur noch ein Eilantrag bei Gericht möglich.“ Mit ihm wurde am 3. Januar der verkaufsoffene Sonntag unterbunden.

Der Bescheid der Stadt Wiesmoor sei zudem nicht rechtskonform gewesen, sagt Brix. So habe unter anderem eine Prognose über die zu erwartende Besucherzahl des Winterfests gefehlt, ebenso eine Karte, mit der die Anziehungskraft der Veranstaltung für die Region deutlich wird.

Dem widerspricht Bürgermeister Friedrich Völler (SPD). Sehr wohl habe man auf die Bedeutung des Festes für die Region hingewiesen. Die Stadt habe erklärt, dass das Winterfest in Wiesmoor mit seiner Schneekanone und der künstlichen Schneepiste zum Rodeln ein Alleinstellungsmerkmal vorweisen könne und damit viele Besucher anziehe.

Zwar habe man keine Karte dem Bescheid beigelegt, doch sei textlich die räumliche Ausdehnung des Fests beschrieben worden: von West nach Ost entlang der Hauptstraße, einschließlich Möbel Buss in Voßburg und Combi auf der anderen Seite der Stadt.

Über den terminlichen Ablauf mochte Völler voreerst keine Angaben machen. Darüber wisse Horst-Dieter Schoon, Leiter des Ordnungsamtes, besser Bescheid. Er sei zurzeit krank, könne aber nach seiner Rückkehr Stellung nehmen.

„Ich bleibe aber bei meiner Aussage“, so Völler. „Wir brauchen künftig feste Regelungen.“ Es müsse eindeutig geklärt werden, ab welcher Größe eine Veranstaltung einen verkaufsoffenen Sonntag rechtfertigt. Auch hält die Stadt ihre Einladung an Verdi aufrecht.

Brix hat sie nach eigener Angabe per Anruf auf Band erhalten, aber noch nicht geantwortet: „Ich bin in erster Linie für die Verdi-Mitglieder zuständig.“ Es sei nicht seine Aufgabe, einer Stadt zu erklären, was sie zu tun habe.

OZ-KOMMENTAR

VERKAUFSOFFENER SONNTAG

Gluckssache

VON GRIT MÜHRING



Es gleicht dem Russisch Roulette: Entweder haben Gewerbetreibende Glück, und niemand bittet Verdi, die Rechtmäßigkeit eines verkaufsoffenen Sonntags zu prüfen. Oder sie haben wie in Wiesmoor Pech und das war's.

Wie ist es möglich, dass in Wiesmoor der verkaufsoffene Sonntag verboten wird, obwohl parallel ein Winterfest stattfindet, während in anderen Orten im Landkreis sonntags Geschäfte geöffnet haben, obwohl es überhaupt keine Veranstaltung gibt? Die Antwort von Gewerkschaftssekretär Arne Brix: „Dann wird sich von dort niemand gemeldet haben“, kann doch nicht die Lösung sein.

Auch die Aussage von Brix, er habe noch nicht auf die Einladung der Stadt geantwortet, weil er nur für die Mitglieder von Verdi da sei und es nicht zu seinen Aufgaben gehöre, einer Stadt zu erklären, wie ein Bescheid aussehen muss, scheint kurzsichtig. Denn auch eine Stadtverwaltung vertritt ja jemanden. Und sind es nicht die Bürger, die Betriebe und ihre Angestellten, von denen viele auch Mitglied bei Verdi sind? Die Gewerkschaft sollte auf das Angebot der Stadt eingehen. Vielleicht gelingt es ja sogar, gemeinsam dafür zu sorgen, dass sich zumindest in Wiesmoor am Ende gar keine Kugel mehr im Revolver befindet.

Die Autorin erreichen Sie unter g.muehring@zgo.de

3.1 Rechtliche Klarstellungen

Auslegung des „rechtfertigenden Sachgrunds“ besonderer Anlass (Großveranstaltungen, Märkten, Messen):

- Überörtliche Bedeutung der Veranstaltung
- Beträchtlicher Besucherstrom durch die Veranstaltung
- Räumlicher Zusammenhang mit der Veranstaltung

3.2 Erhöhung Sonn- / Feiertagsschutz

- Öffnungen an staatlich anerkannten Feiertagen werden nicht mehr zugelassen
 - 01. Januar (Neujahr)
 - 01. Mai (Tag der Arbeit)
 - 03. Oktober (Tag der deutschen Einheit)
 - 31. Oktober (Reformationstag)
- Keine Ladenöffnung am 27. Dezember, sofern dieser auf einen Sonntag fällt.

3.3 Transparenz

- Antragserfordernis
 - überwiegende Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortes
 - eine den örtlichen Einzelhandel vertretende Vereinigung (Werbegemeinschaften / Gewerbekreise)
- Pflicht zur ortsüblichen Bekanntmachung
- Jahresplanung

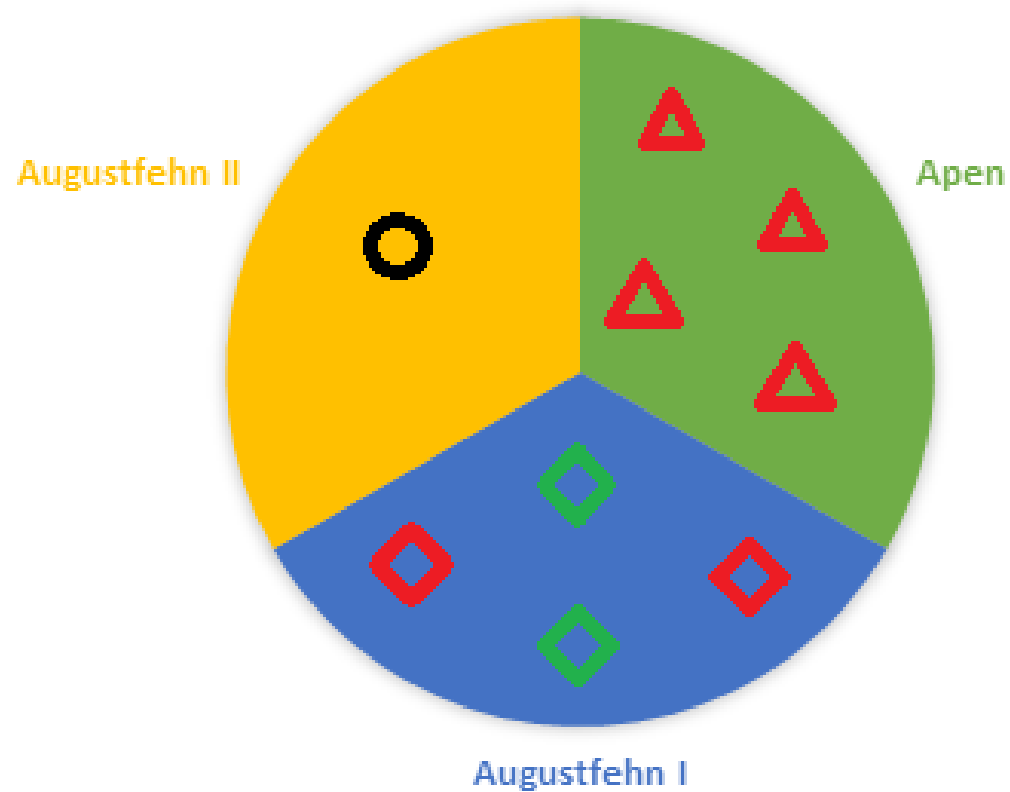
4. Zulassung Sonntagsöffnungen

Bisherige Beschränkungen und Praxis:

- Maximale Anzahl der Sonntagsöffnungen pro Jahr: 4
- Anzahlbegrenzung bezogen auf einzelne Ortsbereiche
- Praxis Ortsbereich Apen: 4 verkaufsoffene Sonntage
- Praxis Ortsbereich Augustfehn I: 2 verkaufsoffene Sonntage
- Einzelne Verkaufsstellen bei sonstigen Anlässen (Jubiläum)



SONNTAGSÖFFNUNGEN - BISHER



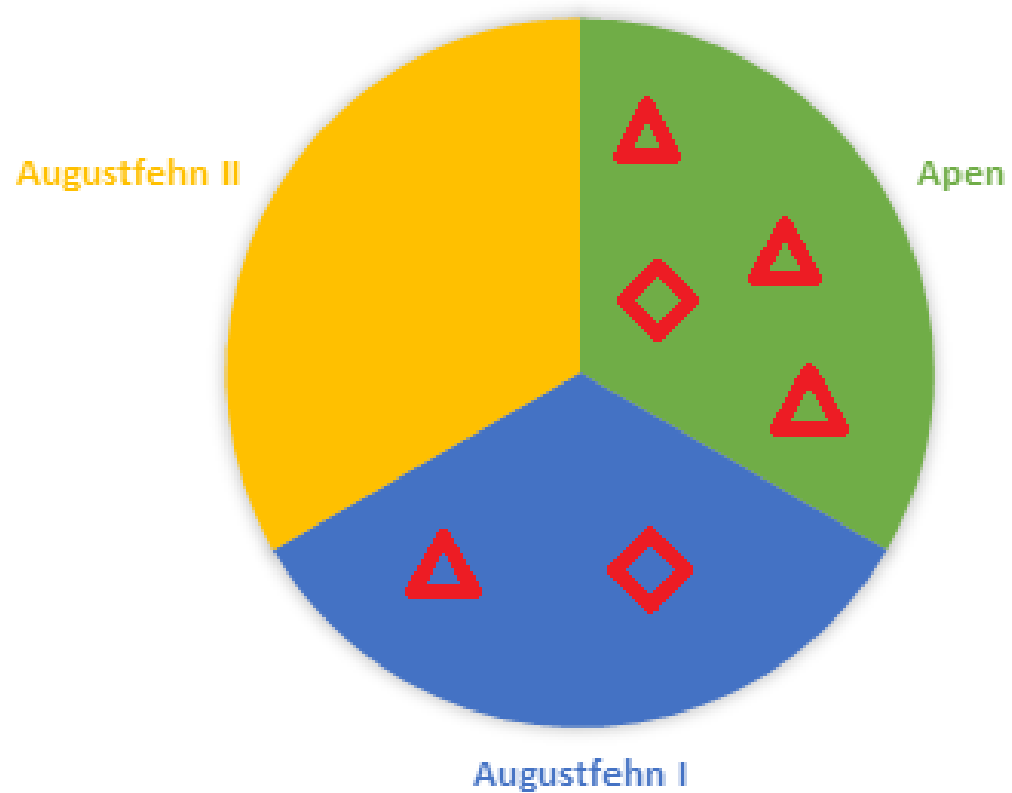
4. Zulassung Sonntagsöffnungen

Zukünftige Bestimmungen und Beschränkungen:

- Maximale Anzahl der Sonntagsöffnungen in der Gemeinde pro Jahr: 4
- 2 weitere Sonntagsöffnungen für verschiedene Ortsbereiche
- Einzelne Verkaufsstellen bei herausragendem Grund (Firmenjubiläum – z. B. 50, 75 oder 100 Jahre)

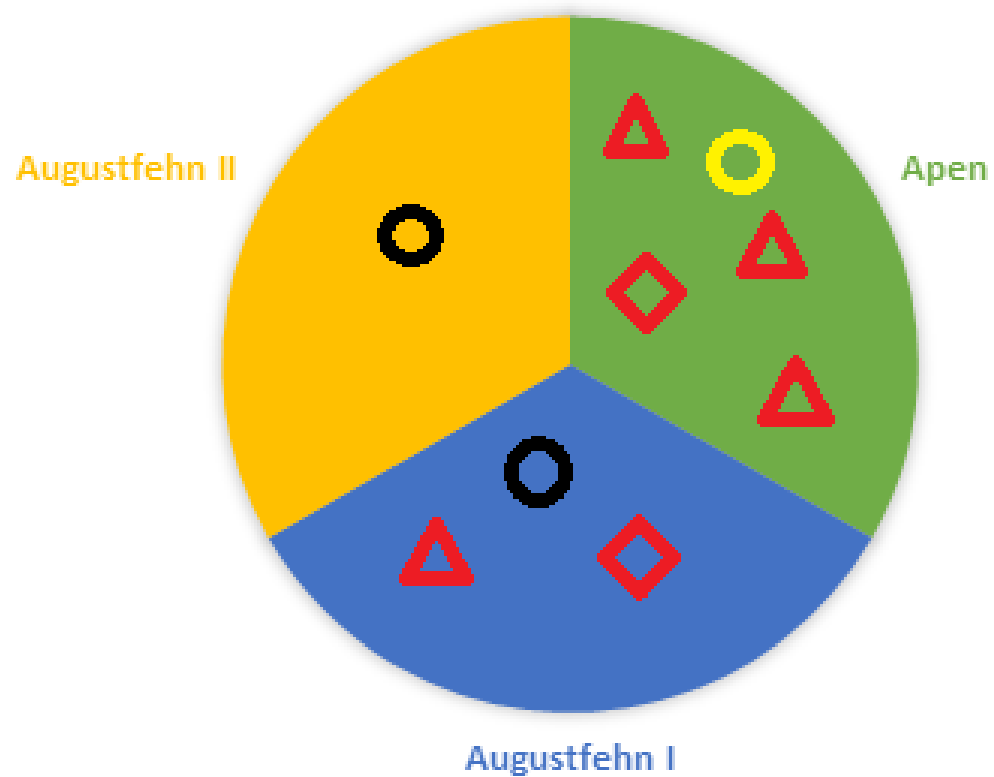


SONNTAGSÖFFNUNGEN - ZUKÜNFTIG





SONNTAGSÖFFNUNGEN - ZUKÜNFTIG



5. Gesamtbetrachtung

- Anzahl der möglichen Zulassungen von verkaufsoffenen Sonntagen wird für die Gemeinde Apen eingeschränkt.
- In der Gemeinde Apen sind zukünftig nur 6 Sonntagsöffnungen zulässig, die auf einzelne Ortsbereiche zu verteilen sind.
- Die zuletzt in Apen und Augustfehn I üblichen Termine können auch in Zukunft zugelassen werden.
- Rechtfertigender Grund und räumlicher Zusammenhang muss gegeben sein.

6. Weiteres Verfahren

- Übergangsregelung, wonach die nach alter Fassung bereits zugelassenen Sonntagsöffnungen grundsätzlich Bestandschutz genießen.
- Bestandschutz gilt nicht für Zulassungen, die sich auf einen Tag nach dem 31.12.2019 beziehen.
- Am 14. Februar 2019 wird der Nds. Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine mündliche Anhörung zu dem Gesetzesentwurf durchführen.
- Ein zeitlicher Rahmen für die weitere Beratung und Beschlussfassung ist noch nicht bekannt gegeben worden.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit